



niederbüren

Gemeinde Niederbüren
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

Bauverwaltung
Telefon 071 424 24 03
E-Mail markus.ramseier@niederbueren.ch
Internet www.niederbueren.ch

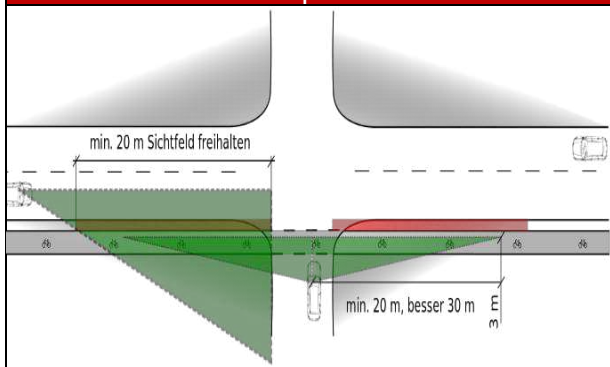
MERKBLATT

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Gesetze, Masse, Abstände, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität. Beachten Sie bitte die entsprechenden Gesetze.

Strassenabstände



Sichtweiten | Sichtwinkel



Mauern | Einfriedungen | Zäune



Pflanzen



Inhalt

Strassenabstände	Bauten und Anlagen	Seite	3
	Bäume	Seite	3
	Wälder	Seite	3
	Lebhäge	Seite	3
	Zierbäume	Seite	3
	Sträucher	Seite	3
	Einfriedungen	Seite	3
	Messweise	Seite	4
Mauern Einfriedungen Zäune (ohne Hinterfüllung)	Zwischen zwei Grundstücken	Seite	4
	Gegenüber einer Strasse	Seite	4
	Messweise	Seite	4
	Unverjährbarkeit	Seite	4
	Grabarbeiten	Seite	5
	Skizze Mehrhöhe	Seite	5
Stützmauern (mit Hinterfüllung)	Zwischen zwei Grundstücken	Seite	5
	Gegenüber einer Strasse	Seite	5
	Messweise	Seite	5
	Unverjährbarkeit	Seite	5
	Grabarbeiten	Seite	5
	Skizze Mehrhöhe	Seite	6
Sichtweiten Sichtwinkel	Knoten mit Rechtsvortritt	Seite	6-7
	Knoten mit signalgeregelter Vortrittregelung	Seite	6-7
	Sicht auf Trottoirbenutzer	Seite	6-7
Bepflanzung	Entlang von Strassen	Seite	8
	Entlang von Trottoirs	Seite	8
Pflanzabstände (Privatrecht)	Zwischen zwei Grundstücken	Seite	9
	Gegenüber Rebland	Seite	9
	Lebhäge und dergleichen	Seite	9
	Wald	Seite	9
	Messweise	Seite	9
	Unverjährbarkeit	Seite	9
Pflanzabstände (Privatrecht)	Gegenüber einer Strasse	Seite	10
	Bäume	Seite	10
	Wälder	Seite	10
	Lebhäge	Seite	10
	Zierbäume	Seite	10
	Sträucher	Seite	10
	Einfriedungen	Seite	10
	Lichtraum	Seite	10
	Ausnahmen	Seite	10
	Grenzüberschreitungen	Seite	11
	Messweise	Seite	11
	Unverjährbarkeit	Seite	11
Inanspruchnahme nachbarliches Grundstück (Privatrecht)	Bauten und Anlagen	Seite	11
	Einfriedungen und Pflanzen	Seite	11
Spezielles (Privatrecht)	Einfriedungen Pflicht	Seite	12
	Skigelände Massnahme zur Offenhaltung	Seite	12
	Übergangsbestimmungen	Seite	12
	EGZ ZGB Nachtrag vom 07.06.2016		

Strassenabstände

(siehe auch Pflanzabstände gegenüber Strassen)

Rechtsgrundlagen

Kantonales Strassengesetz (StrG; sGS 732.1)	Art. 104
Baureglement Stadt Altstätten	Art. 12

Allgemein

Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller Sichtweiten Sichtwinkel.
Besondere Abstandsvorschriften aus Sondernutzungsplänen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Strassenabstände für Bauten und Anlagen

Kantonsstrassen		4.0 m
Gemeindestrassen	1. Klasse	3.0 m
	2. Klasse	3.0 m
	3. Klasse	3.0 m
Gemeindewege	1. Klasse	2.0 m
	2. Klasse	2.0 m
	3. Klasse	2.0 m

Strassenabstände für Bäume

Kantonsstrassen		2.5 m
Gemeindestrassen	1. Klasse	2.5 m
	2. Klasse	2.5 m
	3. Klasse	2.5 m

Strassenabstände für Wälder

Kantonsstrassen		5.0 m
Gemeindestrassen	1. Klasse	5.0 m
	2. Klasse	5.0 m
	3. Klasse	5.0 m

Strassenabstände für Lebhäge, Zierbäume, Sträucher

Kantonsstrassen		0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
Gemeindestrassen	1. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	2. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	3. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Strassenabstände für Einfriedungen

Kantonsstrassen		0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
Gemeindestrassen	1. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	2. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	3. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Strassenabstände

Messweise

Kantonales Strassengesetz (StrG; sGS 732.1)	Art. 107
1	Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.
2	Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche bzw. Klassierung.
3	Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

Mauern | Einfriedungen | Zäune

ohne Hinterfüllung

Rechtsgrundlagen

EGzZGB (sGS 911.1)	Art. 97 ^{bis} , 98 ^{quiquies} , 98 ^{sexies}
Kantonales Strassengesetz (StrG; sGS 732.1)	Art. 67, 100, 104 lit. d
Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1)	Art. 136 Abs. 2 lit. c
Schutzverordnung Stadt Altstätten	Art. 16

Allgemein

1	Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller Sichtweiten Sichtwinkel.
2	Besondere Abstandsvorschriften aus Sondernutzungsplänen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3	*Liegt das Bauvorhaben in Ortsbild-, Landschafts- oder Naturschutzgebieten ist zwingend ein Baugesuch einzureichen.
4	Mauern Einfriedungen Zäune haben sich ins Orts- und Landschaftsbild einzupassen.
5	Das Fundament muss zwingend vollumfänglich auf dem eigenen Grundstück liegen.

Zwischen zwei Grundstücken

Bis 1.80 m Höhe	bis an die Grenze	Keine Bewilligung nötig*
Ab 1.80 m Höhe	0.50 m plus Mehrhöhe ab 1.80 m	Baubewilligung nötig
	Grenzabstand maximal 2.0 m bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen	
	Grenzabstand maximal 3.0 m bei massiven Einfriedungen	

Gegenüber einer Strasse

Bis 0.45 m Höhe	bis an die Grenze	Keine Bewilligung nötig*
Ab 0.45 m bis 1.20 m Höhe	bis 0.09 m an die Grenze	Keine Bewilligung nötig*
Ab 1.20 m Höhe	0.09 m plus Mehrhöhe ab 1.20 m	Baubewilligung nötig

Messweise

1	Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.
2	Bei der Bemessung der Höhe von Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Unverjährbarkeit

1	Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97 ^{bis} , Art. 98 ^{bis} und Art. 98 ^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.
---	--

Grabarbeiten

Vor allfälligen **Grabarbeiten auf Grundstücken** ist **zwingend** vorgängig und frühzeitig mit den Gemeindewerken Niederbüren Kontakt aufzunehmen.

Strom	IBG Oberbüren	058 356 61 00
Wasser	Keller Markus	071 420 04 89
Abwasser	Billinger AG, Niederuzwil	071 955 98 55

Bei **Grabarbeiten innerhalb einer Strasse** ist **zwingend** vorgängig und frühzeitig ein Gesuch bei der Bauverwaltung Niederbüren einzureichen.

Strassen	Ramseier Markus	071 424 24 03
Aufbruchbewilligungen	Formular auf der Homepage "Suchbegriff = Aufbruchsbewilligung"	

Stützmauern

mit Hinterfüllung

Rechtsgrundlagen

Kantonales Strassengesetz (StrG; sGS 732.1)	Art. 67, 100, 104
Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1)	Art. 136 Abs. 2 lit. c
Baureglement Stadt Altstätten	Art. 19 Abs. 2 und 3
Schutzverordnung Stadt Altstätten	Art. 16

Allgemein

1	Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller Sichtweiten Sichtwinkel.
2	Besondere Abstandsvorschriften aus Sondernutzungsplänen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3	Stützmauern haben sich ins Orts- und Landschaftsbild einzupassen.
4	Mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Nachbarn ist auch ein Grenzbau möglich.
5	Das Fundament muss zwingend vollumfänglich auf dem eigenen Grundstück liegen.
6	Gemäss Art. 19 Abs. 1 BauR haben sich Terrainveränderungen dem natürlichen Terrainverlauf anzupassen und dürfen Werkleitungen nicht beeinträchtigen.
7	Stützmauern ab 1.00 m Höhe benötigen eine Absturzsicherung.

Zwischen zwei Grundstücken

Bis 1.20 m Höhe	bis 0.50 m an die Grenze	Baubewilligung nötig
Ab 1.20 m Höhe	50 cm plus Mehrhöhe ab 1.20 m	Baubewilligung nötig

Gegenüber einer Strasse

Bis 1.20 m Höhe	bis 0.50 m an die Grenze	Baubewilligung nötig
Ab 1.20 m Höhe	50 cm plus Mehrhöhe ab 1.20 m	Baubewilligung nötig

Messweise

1	Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.
2	Bei der Bemessung der Höhe von Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

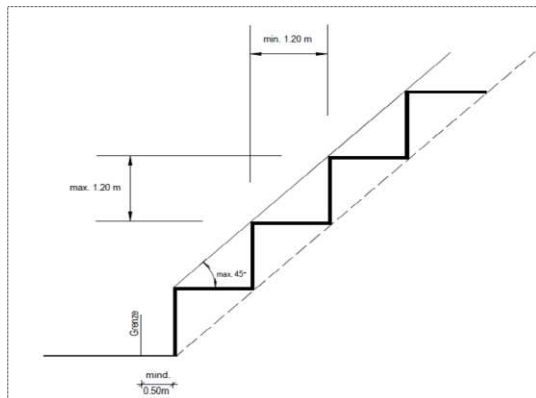
Unverjährbarkeit

1	Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97 ^{bis} , Art. 98 ^{bis} und Art. 98 ^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.
---	--

Grabarbeiten

Sieh Ausführungen unter «Mauern | Einfriedungen | Zäune»

Skizze zu «Mehrhöhe → Mehrabstand»



Sichtweiten | Sichtwinkel

Rechtsgrundlagen

BFU	BM.021-2016; Sicht an Verzeigungen und Grundstückszufahrten
VSS Normen	SN 640 090 Projektierung; Grundlagen, Sichtweiten
	SN 640 273 Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene
	SN 640 241 Querungen für Fussgänger und leichten Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen
	SN 640 201 Geometrisches Normalprofil; Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer
	SN 640 851 Besondere Markierungen; Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen
Baureglement Stadt Altstätten	Art. 18 Ziffer 10

Allgemein

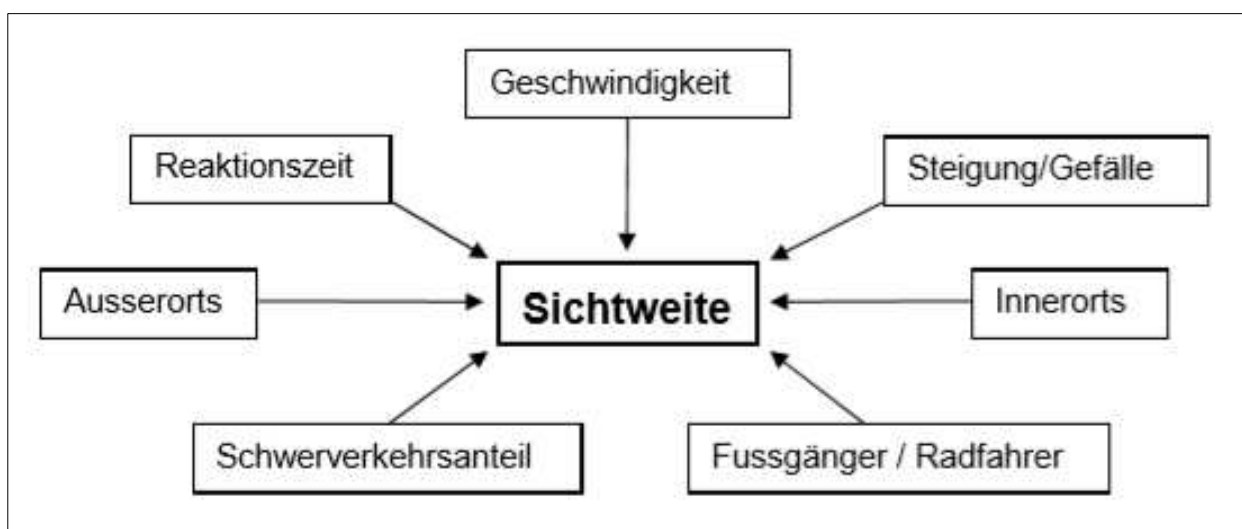
Innerhalb der Sichtweiten | Sichtwinkel keine Bauten, Anlagen, Pflanzen etc. höher als **0.60 m**

Auskünfte über die vorgeschriebene Masse (Höhe + Breite) sind beim Tiefbauamt einzuholen.

Die Sichtweiten bei den Liegenschaften sind gemäss VSS Norm 640 273 einzuhalten, wobei auch die örtliche Situation – z.B. Gefälle – zu berücksichtigen ist.

Faktoren

Folgende Faktoren beeinflussen die Sichtweite massgeblich:



Knoten mit signal geregelter Vortrittregelung (entspricht Grundstückszufahrten)

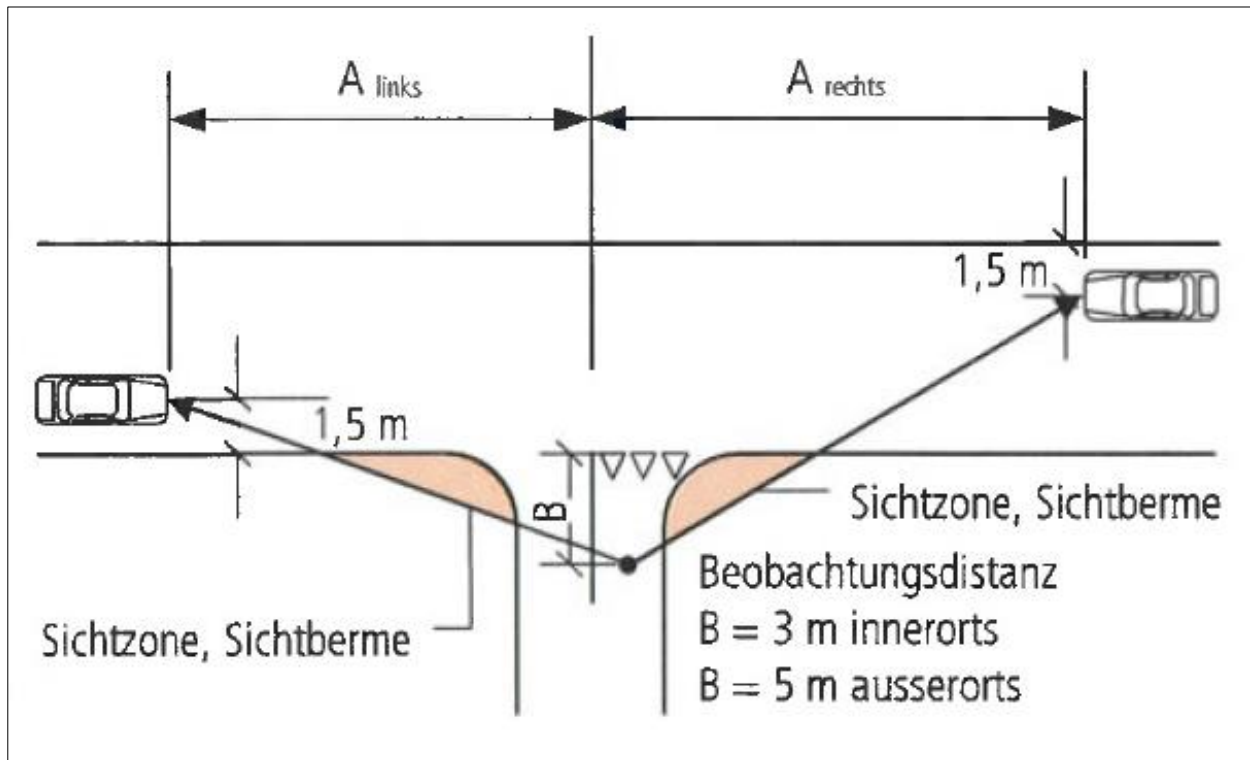


Tabelle 1
Knotensichtweite je nach Zufahrtsgeschwindigkeit

km/h	20	30	40	50	60	70	80
Knotensichtweite (m)	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140

Quelle: SN 640 273

Sicht auf Trottoirbenutzer

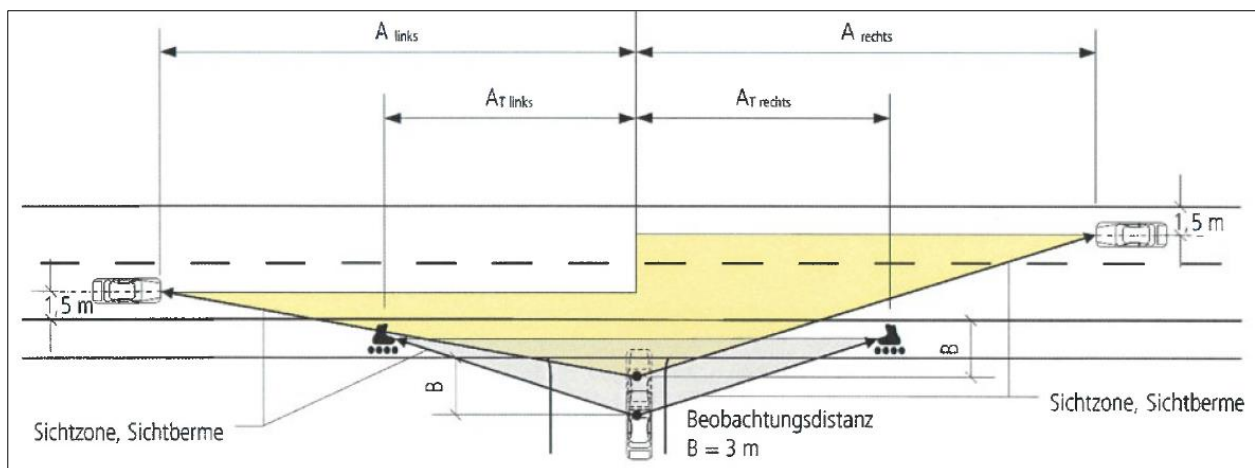
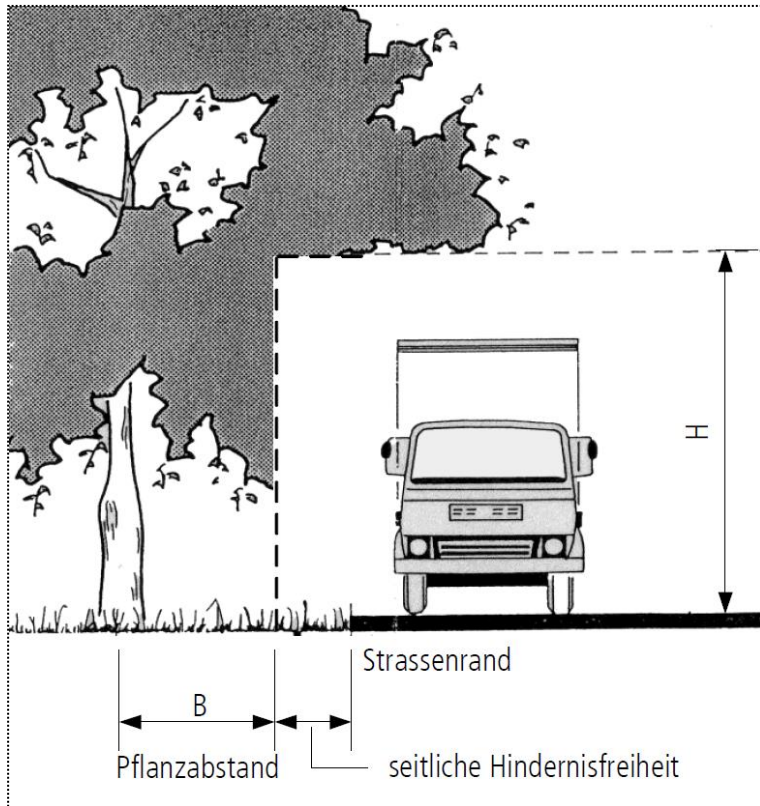


Tabelle 2
Sichtweiten in Zusammenhang mit einer Radverkehrsanlage

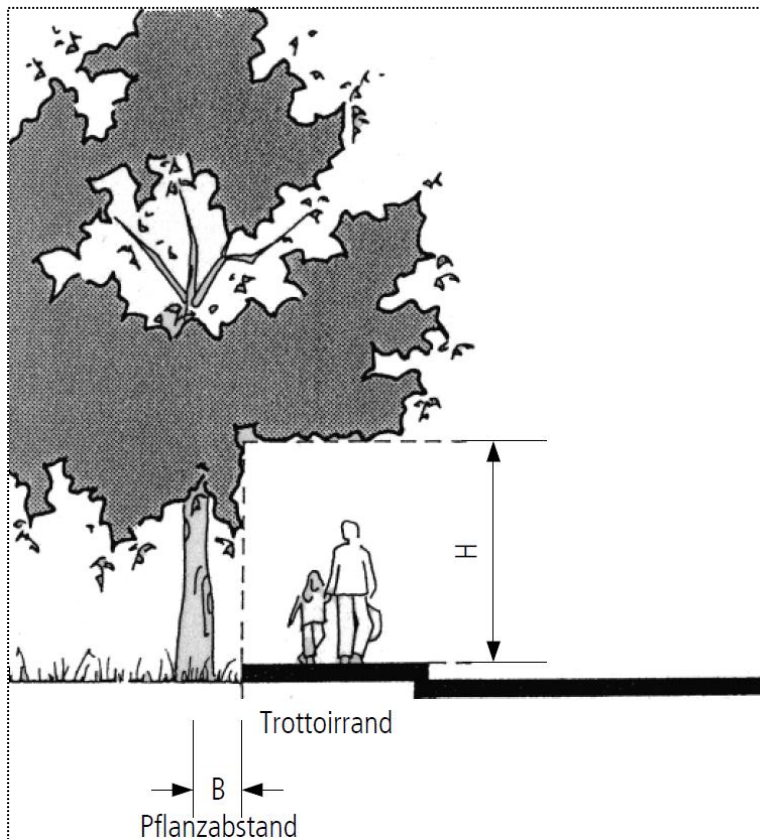
	Gefälle				eben	Steigung
i [%]	≥ -8	-6	-4	-2	0	> 0
A [m] (auf Radstreifen, Radweg, gemeinsamem Rad- und Fussweg)	≥ 60	55	45	40	40	40
A [m] (auf Trottoir, freigegeben für Fahrräder)	Trottoir mit ≥ 3 % Gefälle nicht für Radfahrer freigegeben				35	25

Bepflanzung entlang von Strassen

Bepflanzung entlang von Strassen



Bepflanzung entlang von Trottoirs



Pflanzabstände gegenüber Grundstücken

Rechtsgrundlagen

ZGB (SR 210)	Art. 688
EGzZGB (sGS 911.1)	Art. 98 ^{ter} , 98 ^{quarter} , 98 ^{quinquies} , 98 ^{sexies}

Allgemein

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

1	6.00 m	für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume
2	4.00 m	für hochstämmige Obstbäume
3		die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.00 m
4	1.00 m	wenn eine Pflanze künstlich unter einem 1.80 m gehalten wird

Gegenüber Rebland

Gegenüber Rebland betragen die Abstände das 1.5-fache wie unter "Allgemein" aufgelistet

1	9.00 m	für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume
2	6.00 m	für hochstämmige Obstbäume
3		dreiviertel ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 9.00 m

Lebhäge und dergleichen

1	0.50 m	Für Lebhäge bis 1.80 m Höhe
2		Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 0.50 m zuzüglich die Mehrhöhe.
3		Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00 m sein
4	1.00 m	wenn eine Pflanze künstlich unter einem 1.80 m gehalten wird

Wald

1		Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert 5 Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden.
2		Zwischen zwei bewaldeten Grundstücken ist kein Grenzabstand erforderlich.

Messweise

1		Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.
2		Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Unverjährbarkeit

1		Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97 ^{bis} , Art. 98 ^{bis} und Art. 98 ^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.
---	--	--

Pflanzabstände gegenüber Strassen

(siehe auch Strassenabstände)

Rechtsgrundlagen

ZGB (SR 210)	Art. 687
EGzZGB (sGS 911.1)	Art. 98, 98 ^{quinquies} , 98 ^{sexies}
Kantonales Strassengesetz (StrG; sGS 732.1)	Art. 104, 106, 108

Strassenabstände für Bäume

Kantonsstrassen		2.5 m
Gemeindestrassen	1. Klasse	2.5 m
	2. Klasse	2.5 m
	3. Klasse	2.5 m

Strassenabstände für Wälder

Kantonsstrassen		5.0 m
Gemeindestrassen	1. Klasse	5.0 m
	2. Klasse	5.0 m
	3. Klasse	5.0 m

Strassenabstände für Lebhäge, Zierbäume, Sträucher

Kantonsstrassen		0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
Gemeindestrassen	1. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	2. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	3. Klasse	0.6 m bis 1.80 m Höhe; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Strassenabstände für Einfriedungen

Kantonsstrassen		0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
Gemeindestrassen	1. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	2. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe
	3. Klasse	0.09 m von 0.45 m bis 1.20 m Höhe; über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Lichtraum

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraumes:

1	4.50 m	über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind.
2	2.50 m	über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften bewilligen, wenn:

1		weder Verkehrssicherheit noch Strasse beeinträchtigt werden
2		Schutzobjekte nach Art. 115 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 zu erhalten sind
3		reduzierte Abstände für Lärmschutzanlagen der Einhaltung der Lärmschutzgesetzgebung dienen

Pflanzabstände gegenüber Strassen

Grenzüberschreitungen

1	Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.
2	Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Böden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).
3	Auf Waldgrundstücken , die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Messweise

1	Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.
2	Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Unverjährbarkeit

1	Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97 ^{bis} , Art. 98 ^{bis} und Art. 98 ^{ter} EGzZGB können jederzeit geltend gemacht werden.
---	--

Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstückes

Rechtsgrundlagen

ZGB (SR 210)	Art. 695
EGzZGB (sGS 911.1)	Art. 112 ^{bis} , 112 ^{ter}

Bauten und Anlagen

Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme für Erstellung, Änderung oder Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen erforderlich ist und auf andere Weise die Erstellung, Änderung oder Unterhalt nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich wären.

Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

1	holt vorgängig die Zustimmung des betroffenen Nachbarn oder einer richterliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme ein.
2	übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus.
3	vergütet dem Betroffenen den Schaden und den Nutzungsausfall, die durch die Inanspruchnahme entstehen. Der betroffene Nachbar kann eine Sicherheitsleistung vor der Inanspruchnahme verlangen.
4	Öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grunds bleiben vorbehalten.

Einfriedungen und Pflanzen

Ein nachbarliches Grundstück kann betreten oder vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen erforderlich ist.

Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

1	teilt dies dem betroffenen Nachbarn vorgängig mit.
2	übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus.
3	vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen.

Spezielles

Rechtsgrundlagen

ZGB (SR 210)	Art. 697, 702
EGzZGB (sGS 911.1)	Art. 114, 117 ^{quarter} , 196

Einfriedung | Pflicht

1	Wo auf aneinander grenzenden Grundstücken beidseitiger Weidebetrieb stattfindet, kann jeder Anstösser die Einfriedung auf Kosten beider Teile verlangen.
2	Mangels anderer Vereinbarung wird die Einfriedung auf die Grenze gesetzt.
3	Jeder Anstösser hat eine entsprechende Strecke der Einfriedung zu erstellen und zu unterhalten.
4	Sind Grundstücke mit Weidebetrieb durch Fusswege oder Güterwege voneinander getrennt, so besteht ohne besondere Vereinbarung keine Einfriedungspflicht.

Übergangsbestimmungen

1	Die bei Vollzugsbeginn (Nachtrag EGzZGB vom 07.06.2016) bestehenden Pflanzen und Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden. Ausgenommen sind Lebhäge, die höher als 3.0 m sind.
2	Der Ersatz bestehender Pflanzen und Einfriedungen richtet sich nach neuem Recht.